

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p><u>I. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</u></p>		
<p>1. <u>Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) (Eingabe vom 22.02.2023)</u></p> <p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen Bedenken.</p> <p><u>a) Dezernat 53 (Immissionsschutz)</u></p> <p>Mit dem gewählten Ausschluss von "Störfallbetrieben" in den textl. Festsetzungen sind die Belange von Sicherheitsabständen nach Art. 13 Seveso III-Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG und Leitfaden KAS-18 hier grundsätzlich gewahrt. Lärm wurde nicht beurteilt.</p> <p><u>b) Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)</u></p> <p>Gemäß den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LWG NRW soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Den Bedenken wird formal nicht gefolgt, da aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, was inhaltlich materielle Bedenken sind.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>sonstige öffentlich rechtliche Belange Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Erschließung von Plangebieten in Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren bedeutet das, dass den zuständigen Wasserbehörden die Entwässerung detailliert darzustellen ist.</p> <p>Darüber hinaus muss die Kommune über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügen, dem seitens der Bezirksregierung zugestimmt werden muss. Die Zustimmung erfolgt nach Beteiligung der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises, die zuständige Behörde für das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist integraler Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept weist die Kommune die pflichtgemäße Abwasserbeseitigung nach.</p> <p>Das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Versmold für den Zeitraum 2021-2026 liegt seit dem 21.01.2023 vor. Eine positive Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh steht nach dem letzten Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung Detmold am 20.01.23 noch aus. Aus diesem Grund kann momentan noch keine Zustimmung zum ABK erfolgen und es müssen gegenüber dem vorgelegten Planverfahren <u>aus formalen Gründen Bedenken</u> erhoben werden. (Stand: 31.01.2023)</p> <p>c) <u>Dezernat 32 (Bezirksplanungsbehörde)</u></p> <p>Das regionalplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPIG muss für die vorbereitende Bauleitplanung noch durchgeführt werden. Ein Abschluss dieser Bauleitplanung kann erst nach einem positiven Ausgang dieses Anpassungsverfahrens erfolgen. Aus den vorgenannten Gründen werden daher vorsorglich Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung erhoben. Es</p>	<p>Die positive Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh im Bauleitplanverfahren ist erfolgt (s. lfd. Nr. 9 c) Kreis GT - Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau)</p> <p>Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB ist eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Von dort wird mit Schreiben vom 20.06.2022 mitgeteilt, dass gegen die Bauleitplanung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende regionalplanerische Anpassung gem. § 34 LPlIG aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden kann.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft eine Gasleitung der Westnetz GmbH. Aus bandinfrastruktureller Sicht bestehen keine regionalplanerischen Bedenken, sofern die Westnetz GmbH in den Bauleitplanverfahren durch die Stadt Versmold beteiligt wird und keine Bedenken gegen die Planungen erhebt bzw. etwaig bestehende Bedenken des Netzbetreibers durch entsprechende Plananpassungen ausgeräumt werden.</p>	<p>Die Westnetz GmbH ist beteiligt worden. Zudem ist die Leitung im B-Plan durch eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche gesichert.: Aus diesem Grund wird festgesetzt: <i>Innerhalb des Plangebietes wird eine mit einem Leitungsrecht (L1) – Gasleitung und Fernmeldekabel – zu belastende Fläche zugunsten der Westnetz GmbH gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die erforderliche abzusichernde Trassenbreite ist abhängig von der Leitungsdimensionierung, beträgt mindestens jedoch 3,00 Meter.</i></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>2. Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) (Eingabe vom 30.01.2023)</u></p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>3. Deutsche Telekom Technik GmbH: Nord PTI 12 (Eingabe vom 08.02.2023)</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach</p>		

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens einen Monat vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Im Planbereich, und zwar innerhalb der mit einem Leitungsrecht versehenen Fläche F L1, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung: Über und 50 cm beiderseits der TK-Linie (Schutzbereich) dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf Grund und Boden vorgenommen werden, durch die die TK-Linie gefährdet oder beschädigt werden kann."</p>	<p>Die bereits getroffene Festsetzung wird wie folgt redaktionell ergänzt:</p> <p><i>Innerhalb des Plangebietes wird eine mit einem Leitungsrecht (L1) – Gasleitung und Fernmeldekabel – zu belastende Fläche zugunsten der Westnetz GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die erforderliche abzusichernde Trassenbreite ist abhängig von der Leitungsdimensionierung, beträgt mindestens jedoch 3,00 Meter.</i></p> <p>Die der Abwägung nicht zugängliche redaktionelle Ergänzung des Begünstigten löst kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB aus.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>4. Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) (Eingabe vom 30.01.2023)</u></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>		
<p>5. <u>Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege) (Eingabe vom 10.02.2023)</u></p> <p>Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>6. <u>GasLINE GmbH (Eingabe vom 22.02.2023)</u></p> <p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihr o.g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der in den Übersichtskarten markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
<p>7. <u>Gemeinde Bad Rothenfelde (Eingabe vom 31.01.2023)</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitverfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 "Gewerbegebiet östlich Laerstraße/nördlich und südlich Rothenfelder Straße" der Stadt Versmold. Zu der genannten Bauleitplanung sind seitens der Gemeinde Bad Rothenfelde keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>8. <u>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (Eingabe vom 24.02.2023)</u></p> <p>Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben wir uns zuletzt zum Planverfahren geäußert. An unseren Anregungen halten wir auch weiterhin fest und halten die Planung für sinnvoll und nachvollziehbar. Die Planung wird von uns ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p data-bbox="114 320 763 411"><u>9. Kreis Gütersloh: Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung) (Eingabe vom 22.02.2023)</u></p> <p data-bbox="114 443 763 475">a) <u>Abteilung Straßenverkehr Verkehrslenkung</u></p> <p data-bbox="114 692 763 935">Zum Vorhaben nehme ich aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung: Die geplante öffentliche Verkehrsfläche im südlichen Bereich des Plangebietes ist mit 4 m Breite deutlich zu schmal um uneingeschränkt als Erschließungsstraße zu dienen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).</p> <p data-bbox="114 1031 763 1182">Für den Einmündungsbereich K 21 (Rothenfelder Straße) / Erschließungsstraße ist ein entsprechender Detailplan mit Schleppkurvennachweis vorzulegen. Ich gehe davon aus, dass der Einmündungsbereich ausgebaut werden muss!</p> <p data-bbox="114 1307 763 1398">Im v. g. Einmündungsbereich sind die notwendigen Sichtdreiecke darzustellen und im Bebauungsplan zu sichern.</p>	<p data-bbox="763 507 1503 659">Leider bezieht sich die Stellungnahme der Abteilung Straßenverkehr Verkehrslenkung <u>nicht</u> auf den B-Plan-Entwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung, sondern auf die Fassung des Vorentwurfes der frühzeitigen Beteiligung! Deshalb ist die Stellungnahme obsolet.</p> <p data-bbox="763 692 1503 999">Die Straßenverkehrliche äußere Erschließung des Gebietes erfolgt über die Anbindung an die „Rothenfelder Straße“. Die Stadt Vermold berücksichtigt bei diesem Erschließungskonzept die heute zu beobachtende verkehrliche Situation in der Rothenfelder Straße, die eine Beschränkung von Zu- und Abfahrten in das Plangebiet, also auf der östlichen Seite der Rothenfelder Straße, erfordert. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit der Anbindung an die Rothenfelder Straße auf zwei Bereiche begrenzt werden. Die südliche Erschließungsfläche ist 7m breit festgesetzt.</p> <p data-bbox="763 1031 1503 1278">Diese beiden Bereiche werden in dem Bebauungsplan unter Berücksichtigung der in dem Gebiet vorgesehenen gewerblichen Nutzung unter Berücksichtigung der entsprechenden Schleppkurven nach der den „Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven ...“ (RBSV – Ausgabe 2020) festgesetzt. In der Richtlinie ist das größte Bemessungsfahrzeug als Sattelzug mit einer Länge von 16,50 m angegeben.</p> <p data-bbox="763 1307 1503 1366">Die Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung für beide Anschlüsse bereits dargestellt.</p>	<p data-bbox="1503 507 2154 687">Den Bedenken der Abteilung Straßenverkehr Verkehrslenkung bzgl. der Fahrerschließung des Plangebietes wird nicht gefolgt, da die Stellungnahme zu einer veralteten Planfassung vorgetragen werden und die vorgetragenen Belange bereits berücksichtigt worden sind.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>b) <u>Abteilung Bauen Wohnen Immissionen – Untere Bauaufsicht</u></p> <p>Bedenken werden nicht erhoben. Auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird verwiesen. Ggf. sind im Baugenehmigungsverfahren Baulasten hinsichtlich erforderlicher Wendeflächen / Feuerwehrebewegungsflächen auf den privaten Grundstücksflächen einzutragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>c) <u>Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Da auf dem Lageplan und in der Begründung nicht ganz ersichtlich wird, bitte ich bei der weiteren Planung folgendes zu berücksichtigen: Der gemäß § 38 WHG i.V.m. § 31 Absatz 1 LWG NRW einzuhaltende Gewässerrandstreifen ist auch im süd-östlichen Bereich des RRB zu berücksichtigen. Möglicherweise ist der Abstand zum Gewässer aber schon durch den entlang des Aabaches verlaufenden, unbefestigten Weg („Pättchen“) erfüllt. Ich bitte um Prüfung und ggf. Abstimmung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen des Aabachs außerhalb des Plangebietes wird durch die Bauleitplanung nicht tangiert.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>d) <u>Abteilung Tiefbau – Straßenbau</u></p> <p>Als Kreisstraßenbaubehörde, Straßenbaulastträger der Kreisstraße 21 (Rothenfelder Straße), teile ich Ihnen mit, dass gegen das vorgenannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Im Detail ist mit dem Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, die geplante verkehrliche Erschließung mit dem jeweiligen Investor im Vorfeld (Baugenehmigungsverfahren) abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>e) <u>Abteilung Umwelt – Naturschutz</u></p> <p>Die geplanten baulichen Vorhaben auf der Grundlage des vorgenannten Bebauungsplan-Entwurfes sind mit den naturschutzfachlichen Belangen vereinbar. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst abgegeben werden, wenn eine nachvollziehbare Eingriffsbewertung und eine abgestimmte Kompensationsplanung vorliegen.</p> <p>In der Begründung und Punkt 6.8 "Naturschutzfachliche Eingriffsregelung" werden die geplanten Vorhaben auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfes als Eingriff gewertet, der zu kompensieren ist. Bisher wurde in diesem Zusammenhang auf das weitere Verfahren verwiesen. Auch die Unterlagen zur Offenlage enthalten den bereits bekannten Verweis auf das weitere Verfahren. Diese Unterlagen sind nachzureichen.</p>	<p>Leider bezieht sich die Stellungnahme der Abteilung Umwelt – Naturschutz <u>nicht</u> auf den B-Plan-Entwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung, sondern auf die Fassung des Vorentwurfes der frühzeitigen Beteiligung! Deshalb ist die Stellungnahme obsolet.</p> <p>Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist in der Begründung zum B-Plan-Entwurf in Kapitel 6.9 auf der Grundlage der Ergebnisse des zugehörigen Umweltberichts abgehandelt:</p> <p>Für die Eingriffe in Natur und Landschaft wurde auf der Basis der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ ein erforderlicher externer Kompensationsbedarf von 11.695 Biotopwertpunkten ermittelt. Um diesen Kompensationsbedarf zu tilgen, wurden über den Kompensationsflächenpool der Stadt Versmold auf Flächen in der Gemarkung Bockhorst (Flur 37, Flurstücke 7 (tlw.), 10, 23 (tlw.), 24 (tlw.) und 44) Maßnahmen der naturnahen Umgestaltung des Bockhorster Bachs umgesetzt. Durch Umsetzung dieser Maßnahme wurden dem Ökokonto der Stadt Versmold 76.213 Biotopwertpunkte gutgeschrieben. 11.695 Biotopwertpunkte des Ökokontos sind der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ zuzuschreiben.</p> <p>Es verbleiben demnach keine Eingriffe in Natur und Landschaft.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>f) <u>Abteilung Umwelt – Klimaschutz und Planung</u></p> <p>Sicht des Sachgebietes Klimaschutz und Planung wird begrüßt, dass sich zu ökologischen Belangen in der Bauweise und Bauausführung des Bebauungsplanes geäußert wird.</p> <p>Es bestehen aber Bedenken hinsichtlich des Festsetzungscharakters. Hinweise entfalten keinen normativen Charakter, sie sind nur Empfehlungen, die zu keiner Umsetzung verpflichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass das Thema Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gewürdigt werden wird.</p> <p>Als wesentliche Rechtsgrundlagen für die Berücksichtigung des Schutzguts „Klima“ und die Anstrengungen zur Klimaanpassung sind die Bestimmungen im Bau- und Planungsrecht (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG), im Immissionsschutzrecht (BImSchG), im Naturschutzrecht (BNatSchG) und deren nachgeordneten Rechtsvorschriften und Ausführungsbestimmungen zu sehen. Mit der Novelle des BauGB 2011 wurde die Klimaschutzklausel neu in das Gesetz aufgenommen. Hiermit wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in den Abwägungsprozessen der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen; dies war mit der Erweiterung der Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen verbunden (vgl. u.a. § 9 BauGB, Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen).</p> <p>Das von diesen Möglichkeiten über eine Dekade nach der Klimaschutzklausel kein Gebrauch gemacht wird, entspricht nicht den Zielen des Gesetzgebers.</p>	<p>Die Stadt Versmold hat die mit den getroffenen Festsetzungen in Abwägung aller städtebaulichen Belange einen Beitrag zur Thematik der Klimafolgenanpassung im Rahmen des hier in Rede stehenden Plangebietes vorgenommen. Mit der Begrünung (Festsetzung zur Stellplatz-Begrünung und -Materialien nach (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB: Für Teile baulicher Anlagen: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) will die Stadt Versmold folgende Effekte erzielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bindung von Stäuben und Schadstoffen, – Sauerstoffproduktion und CO₂-Bindung, <p>Drosselung des Abflusses des Niederschlagswassers</p> <p>Zudem wurde als Hinweis aufgenommen: <u>Berücksichtigung ökologischer Belange in Bauweise und Bauausführung</u> <i>Die Berücksichtigung ökologischer Belange in Bauweise und Bauausführung wird nachdrücklich empfohlen. Dieses betrifft z. B. Maßnahmen zur Wasser- und Energieeinsparung, die Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe u. v. m., Grünflächen oder Grundstücksfreiflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind weitestgehend möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Empfohlen werden auch die extensive Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bei statischer Eignung) sowie Fassadenbegrünungen.</i></p> <p>In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des GebäudeEnergieGesetz (GEG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. der Empfehlungen zu Maßnahmen der Klimafolgenanpassung statt verpflichtender Festsetzungen wird nicht gefolgt.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>Es wird daher dringend empfohlen, die Bauleitplanung sich hinsichtlich der zuvor genannten Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten i.S. einer Klimafolgen angepassten Planung zur überarbeiten. In der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK) des Kreises Gütersloh sind im Anhang III „Leitlinien für die nachhaltige Planung von Gewerbegebieten [...]“ zu finden. Das IKSK steht auf der Homepage des Kreises zum Download zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht des Mobilitätsmanagements sollte die effiziente und umweltverträgliche - sowie klimaverträgliche Abwicklung von Kunden- und Mitarbeiterverkehren <u>bei den weiteren Planungen</u> berücksichtigt werden. Hierzu sollte die Zuwegung für den Rad- und Fußverkehr optimiert werden. Die benannte Fläche ist bereits an das Alltagsradwegkonzept des Kreises Gütersloh angeschlossen, wodurch eine Förderung des Radverkehrs möglich ist. Zudem ist es aus Sicht des Mobilitätsmanagements zu begrüßen, dass das „Pättchen“ entlang des Aabaches für eine fußläufige Erreichbarkeit erhalten bleibt.</p> <p>Um die Erreichbarkeit zu optimieren und den MIV zu reduzieren, sollten folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von angemessener und sicherer Zuwegung für den Rad- und Fußverkehr - Schaffung von sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und evtl. Lagermöglichkeiten für Fahrradkleidung und Einkäufe - Prüfung und Optimierung der ÖPNV-Anbindung - Prüfung der Einführung von Sharingangeboten <p>Soweit möglich, sollte darüber hinaus u. a. bei der Ansiedlung größerer Unternehmen auf die Errichtung von Parkdecks/-häusern anstelle von ebenerdigen Parkflächen hingewirkt werden. Verkehrs- und Parkflächen sollten nach Möglichkeit geringgehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten allgemeinen Belange zu Mobilitätsangeboten sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens <u>bei den weiteren Planungen</u> zu berücksichtigen. So sind z.B. Parkhäuser innerhalb der kleinen Fläche nicht vorgesehen und auch nicht praktikabel.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p><u>g) Abteilung Bevölkerungsschutz – Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>Hinsichtlich des im Plangebiet dargestellten Stichweges mit einer Länge von mehr als 50m ist dieser als Feuerwehrezufahrt mit einer Mindestbreite von 3,00m sowie mit einem Wendehammer entsprechend Bild 57 der Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen „RaST 06“ herzustellen. Der Wendehammer muss einen Außendurchmesser von mindestens 13m besitzen. Auf Ziffer 3. des Merkblattes „Brandschutz in der Bauleitplanung“ wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der „Stichweg“ endet nicht in dem Gebiet, sodass hier kein Abschluss mit einem Wendehammer erforderlich ist. Mittels durch mit Fahrrechten zu belastenden Flächen ist der Feuerwehr eine Umfahrung innerhalb des Gebietes möglich. Aus diesem Grund wird festgesetzt:</p> <p><i>Innerhalb des Plangebietes wird für alle privaten Baugrundstücke / Flächen eine mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten privater Dritter (Anlieger), der Träger des Einsatzes von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie der Müllentsorgung und des Trägers der Ver- und Entsorgung und ein Leitungsrecht zugunsten privater Dritter (Anlieger) und des Trägers der Ver- und Entsorgung gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sollten grundbuchrechtlich gesichert werden. Die Befahrbarkeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie der Müllentsorgung und der Ver- und Entsorgung ist durch Baulast-Eintragung zu sichern.</i></p> <p>Dieses Konzept ist bereits mit den zukünftigen Grundstückseigentümern durch die Stadt Versmold abgestimmt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><u>10. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe (Eingabe vom 21.02.2023)</u></p> <p>Forstbehördliche Belange sind durch die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ nicht direkt betroffen. Ich weise darauf hin, dass von der im Osten angrenzenden Waldfläche bei einem Schadereignis im Wald (wie z. B. Windwurf oder Windbruch) Gefahren aus-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen dem Wald östlich des Plangebietes und der zukünftig zulässigen Bebauung in dem Plangebiet wird mehr als 10,00 m betragen. Aus der Planung können sich für den Wald und den Waldeigentümer folgende Konflikte ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung von Verkehrssicherungspflicht und Haftungsrisiko 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>gehen können, insbesondere da der Abstand zur geplanten überbaubaren Fläche nur ungefähr 10 Meter betragen soll. Im Falle eines Schadereignisses im Wald wäre die Gebäudesicherheit nicht gewährleistet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Waldrandes <p>Bei Verwirklichung der Planungsabsicht steigt mit zunehmender Höhe der angrenzenden Waldbäume die Gefahr, dass Gebäude, parkende Fahrzeuge oder sogar Personen durch umfallende Bäume oder herabfallende Äste zu Schaden kommen. Will der Eigentümer der Waldfläche diesem steigenden Haftungsrisiko begegnen, so sind regelmäßige Eingriffe in den Waldbestand erforderlich, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.</p> <p>Hier wird eine Vereinbarung im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme notwendig werden. Es ist eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Haftungs- und Verkehrssicherungsprobleme, die den Waldeigentümer von jeglicher Haftung befreit, die bei Schäden durch umfallende Bäume entstehen, zu finden. Diese Regelung ist privatrechtlich zwischen den Grundstückseigentümern zu suchen. Eine Regelung im Bebauungsplan ist hierzu nicht erforderlich und auch nicht zulässig.</p>	
<p>11. <u>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf (Eingabe vom 30.01.2023)</u></p> <p>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>12. <u>Stadt Borgholzhausen (Eingabe vom 31.01.2023)</u></p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der Stadt Borgholzhausen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>13. <u>Stadt Dissen (Eingabe vom 01.02.2023)</u></p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 50: „Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“, 8. Änderung der Stadt Vermold werden im Rahmen der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange seitens der Stadt Dissen aTW keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>14. <u>Stadt Sassenberg (Eingabe vom 01.02.2023)</u></p> <p>Gegen die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße" der Stadt Vermold im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB werden seitens der Stadt Sassenberg Anregungen und Bedenken nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>15. <u>Vodafone GmbH - deutschlandweit (Eingabe vom 21.02.2023)</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.01.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>16. <u>Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)</u> (Eingabe vom 15.02.2023)</p> <p>Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>17. <u>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas</u> (Eingabe vom 01.02.2023)</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 20.01.2023 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 "Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße" gebeten haben.</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L00207.</p> <p>Die o. g. Erdgashochdruckleitung, sowie die Gasstation befinden sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit</p>	<p>Im Süden des Plangebietes verläuft eine Gasleitung des Betreibers Westnetz GmbH.</p> <p>Diese ist innerhalb einer festgesetzten mit einem Leitungsrecht zu belastender Fläche festgesetzt / berücksichtigt.</p> <p>Für die Fläche wird in den Festsetzungen bereits bestimmt: <i>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (0,20</i></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.</p> <p>Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Peters. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „266“.</p> <p>Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.</p> <p>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.</p> <p>Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage</p>	<p><i>m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Evtl. Auskofferungen im Bereich der Erdgasleitungen müssen so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</i></p> <p><i>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</i></p> <p><i>Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen.</i></p> <p><i>Strauchwerk bis 2,00 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</i></p> <p><i>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</i></p>	

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:</p> <p>Leistungsnummer Betriebszustand Nennweite Schutzstreifenbreite</p> <p>L00207 in Betrieb DN 300 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse)</p> <p>Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</p> <p>Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer</p>		

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder frei-</p>		

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>gegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.</p> <p>Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.</p> <p>Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.</p>		
<p>18. <u>Westnetz GmbH: regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) (Eingabe vom 30.01.2023)</u></p> <p>Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.</p>	<p>Im Süden des Plangebietes verläuft eine Gasleitung des Betreibers Westnetz GmbH.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
<p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes Steuerkabel befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für Steuer-/ Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p>	<p>Diese ist innerhalb einer festgesetzten mit einem Leitungsrecht zu belastender Fläche festgesetzt / berücksichtigt.</p> <p>Für die Fläche wird in den Festsetzungen bereits bestimmt: <i>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Evtl. Auskofferungen im Bereich der Erdgasleitungen müssen so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</i></p> <p><i>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</i></p> <p><i>Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,00 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</i></p> <p><i>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</i></p>	